

# Die Satzung der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern:

- Die Satzung wurde am 27. August 2005 auf der Landesmitgliederversammlung in Rostock erstmalig beschlossen.
- Zuletzt wurde sie am 2. März 2019 auf der Landesmitgliederversammlung in Rostock geändert.

## § 1: Name und Sitz

1. Die Organisation trägt den Namen "Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern" (GJ M-V).
2. Die Grüne Jugend MV ist als selbständige Vereinigung die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern.
3. Der Sitz des Landesverbandes ist die Kreisverbandsgeschäftsstelle der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rostock in der Wismarschen Straße 3, 18057 Hansestadt Rostock.
4. Die „Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern“ ist der mecklenburg-vorpommersche Landesverband des „GRÜNEN JUGEND Bundesverbandes“.

## 2: Aufgaben

Die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern stellt sich folgende Aufgaben:

1. innerhalb der Jugend und der Gesellschaft für seine Ziele zu wirken und die Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend dem gültigen Grundsatzprogramm zu artikulieren und zu vertreten,
2. politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen,
3. Kontakte zu anderen Jugendorganisationen auf verschiedenen Ebenen zu knüpfen und eine Zusammenarbeit anzustreben und durch Kontakte auf nationaler und internationaler Ebene zur Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Weltanschauungen und Religionen beizutragen,
4. die Interessen der Jugend innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu vertreten und diese bei deren Aktionen zu unterstützen, sofern diese sich mit den Zielen der Grünen Jugend decken,
5. Kontakte mit nichtparteilichen und parteilichen Jugendinitiativen anzustreben.

## § 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern ist jedes Mitglied des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes, das seinen Lebensmittelpunkt in Mecklenburg-Vorpommern hat und sich mit den Zielen und Grundsätzen der GJ M-V bekennt.
2. Der Eintritt in die Grüne Jugend ist wahlweise beim Bundesverband, Landesverband oder bei den Kreisverbänden schriftlich möglich. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber\*in bei der zuständigen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband oder dem Kreisverband schriftlich zu erklären.
4. Die Mitgliedschaft endet am Tag des 28. Geburtstages, durch Tod, durch Ausschluss oder durch Austritt
5. Ein Mitglied kann durch einen einstimmigen Beschluss des LaVo ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a.) auf keinem Kommunikationsweg mehr zu erreichen ist. Dies ist der Fall, wenn 3 Kontaktversuche, die mit einem Abstand von mindestens 21 Tagen erfolgen müssen, von denen zwei per E-Mail und einer per Briefpost erfolgen muss, erfolglos waren.

b.) mehr als 2 Jahre keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat oder sich nicht von diesem befreien lassen hat. Der Ausschluss ist erst nach einer per Briefpost erfolgten Mahnung möglich

c.) grob gegen die Landes- oder Bundessatzung verstoßen hat, insbesondere wenn eine Mitgliedschaft in faschistischen Organisation bekannt wird.

6. Ausgeschlossene Personen sowie Mitglieder der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern haben die Möglichkeit innerhalb eines Jahres gegen den LaVo Beschluss bei der LMV Einspruch gegen einen Ausschluss einzulegen, dieser benötigt eine einfache Mehrheit, um den Ausschluss rückgängig zu machen. Die LMV entscheidet sodann mit einfachem Mehrheitsbeschluss über den Ausschluss. Der Landesvorstand hat bei jeder Landesmitgliederversammlung offenzulegen, ob und welche Personen ausgeschlossen wurden.

7. Die Mitglieder der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Näheres regelt die Bundessatzung und die Bundesfinanzordnung. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.

#### **§ 4: Gliederung und Aufbau**

1. Kern der Arbeit der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern sind die Kreisverbände (KV). Ein KV besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie bestimmen selbstständig über ihre Angelegenheiten, Strukturen und Finanzen.
2. Der Landesverband hat folgende Organe:
  - a.) die Landesmitgliederversammlung (LMV) und
  - b.) den Landesvorstand (LaVo).

#### **§ 5: Landesmitgliederversammlung (LMV)**

1. Die LMV ist oberstes (beschlussfassendes) Organ der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Landesverbandes der Grünen Jugend Mecklenburg Vorpommern zusammen.
2. Die LMV tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom LaVo mit einer Ladungsfrist von im Regelfall mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge einberufen. Die Ladungsfrist kann in begründeten Dringlichkeitsfällen auf zwei Wochen verkürzt werden. Ebenso kann eine LMV von mindestens 20% der Mitglieder oder 1/3 der Kreisverbände beantragt werden.
3. Die LMV bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes. Sie wählt ein Präsidium und eine Schriftführer\*in, wählt und entlastet den Vorstand, nimmt seine Berichte entgegen, kontrolliert die Finanzen des Landesverbandes, beschließt über das Programm sowie über eingebrachte Anträge und Satzungsänderungen.
4. Die LMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Sie gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
5. Ist die LMV nicht beschlussfähig, so muss innerhalb der nächsten 8 Wochen mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen zu einer weiteren LMV eingeladen werden. Diese LMV ist in jedem Fall beschlussfähig.
6. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Kreisverbände und jedes Mitglied.
7. Die LMV wählt je zwei Delegierte für den Landesdelegiertenrat (LDR) und die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) von Bündnis90/ DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern. Die Grüne Jugend MV erhält dort jeweils Rede- und Antragsrecht.
8. Die LMV kann eine\*n Deligierte\*n für den Landesvorstand von Bündnis90/ Die Grünen für ein Jahr wählen, die/ der dem Landesvorstand der Grünen Jugend Mecklenburg-

Vorpommern regelmäßig über Beschlüsse, Vorhaben und sonstiges berichtet. Das Mitglied erhält Antrags-, Rede, und Stimmrecht. Weiterhin nimmt der/die Delegierte monatlich mindestens an einer Telefonkonferenz oder Landesvorstandssitzung des Landesvorstandes der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern teil. Das gewählte Mitglied hat der LMV der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern Rechenschaft abzulegen und kann von der LMV jederzeit mit zweidrittel Mehrheit abgewählt werden.

## **§ 6: Landesvorstand (LaVo)**

1. Der Landesvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher\*innen, davon mindestens einer F\*IT-Person, dem\*der Schatzmeister\*in, sowie mindestens drei stellvertretenden Sprecher\*innen. Der Landesvorstand besteht mindestens zur Hälfte aus F\*IT-Personen.
2. Gleichzeitig mit dem Landesvorstand wird auf der Wahl- LMV auch eine\*r Frauen- und Genderpolitische\*r Sprecher\*in gewählt. Die\*der Frauen- und Genderpolitische\*r Sprecher\*in ist automatisch stellvertretende\*r Sprecher\*in im Landesvorstand.
3. Der Landesvorstand repräsentiert den Landesverband politisch nach außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
4. Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der LMV. Er vertritt den Landesverband geschäftlich nach außen.
5. Der\*die Schatzmeister\*in trägt die Hauptverantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Der\*die Schatzmeister\*in hat regelmäßig Rücksprache mit der Landesgeschäftsstelle von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern und dem Landesvorstand der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern zu halten, damit sowohl der\*die Schatzmeister\*in als auch der Landesvorstand über die aktuelle finanzielle Lage des Landesverbandes informiert sind. Weiterhin ist der\*die Schatzmeister\*in verpflichtet, jedem Mitglied über die gegenwärtige Rechnungslage Auskunft zu erteilen. Der\*die Schatzmeister\*in vertritt die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern im Landesfinanzrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern. Das Mitglied erhält Antrags-, Rede- und Abstimmungsrecht.
6. Die Landesvorstands-Mitglieder werden auf ein Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist mit absoluter Mehrheit in Verbindung mit einer Neubesetzung des Postens (konstruktives Misstrauensvotum) jederzeit möglich.
7. Der Landesvorstand sollte sich aus Mitgliedern verschiedener Kreisverbände zusammensetzen, damit möglichst jeder Kreisverband schnell durch das örtliche Landesvorstands-Mitglied über Aktionen, Beschlüsse des Landesvorstandes etc. informiert werden kann. Gleichzeitig können so die Interessen jedes Kreisverbandes im Landesvorstandes repräsentiert werden.
8. Scheidet ein Landesvorstands-Mitglied aus, wird eine Dringlichkeits- LMV einberufen. Auf dieser LMV wählen Mitglieder ein neues Mitglied. Die Amtszeit von nachgewählten Vorstandsmitgliedern endet mit der des übrigen LaVo.
9. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7: Allgemeines Bestimmungen**

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Gewählt ist wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so reicht in dem darauf folgenden Wahlgang die einfache Mehrheit.
2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Satzung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben

- werden. Dies muss auf der Tagesordnung der LMV fristgerecht angekündigt werden.
- Über Sitzungen aller Organe sind Protokolle anzufertigen, die den Mitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen sind.
  - Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
  - Die Fahrtkosten der Delegierten für den LaVo, den Landesfinanzrat, den Landesfrauenrat, der LDK und dem LDR übernimmt der Landesverband von Bündnis90/ DIE GRÜNEN in Mecklenburg- Vorpommern.

#### **§ 8: Auflösung**

- Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene LMV mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- Das Restvermögen fällt dann dem Landesverband Bündnis 90/ die Grünen in Mecklenburg-Vorpommern zu.

#### **§ 9: Schlussbestimmungen**

- Diese Satzung tritt sofort mit ihrem Beschluss in Kraft.
- Alle Satzungsänderungen treten am Tage ihres Beschlusses in Kraft.